

## **Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Wolfegg am 24.10.2011 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Gebührenpflicht**

Die Gemeinde Wolfegg erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Gebühren nach dieser Satzung (Verwaltungsgebühren), soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Gemeinde.

### **§ 2 Gebührenfreiheit**

- (1) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für öffentliche Leistungen, die folgende Angelegenheiten betreffen:
  - a) Gnadensachen,
  - b) das bestehende oder frühere Dienstverhältnis von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes,
  - c) die bestehende oder frühere gesetzliche Dienstpflicht oder die bestehende oder frühere an Stelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistete Tätigkeit,
  - d) Prüfungen, die der beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen, mit Ausnahme von Prüfungen zur Notenverbesserung,
  - e) Leistungen geringfügiger Natur, insbesondere mündliche und einfache Auskünfte, soweit bei schriftlichen Auskünften nicht durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist,
  - f) die behördliche Informationsgewinnung,
  - g) Verfahren, die von der Gemeinde ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.
- (2) Von der Entrichtung der Verwaltungsgebühren sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit
  - a) das Land Baden-Württemberg,
  - b) die landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes für Rechnung des Landes verwaltet werden,
  - c) die Gemeinden, Landkreise, Gemeindeverbände und Zweckverbände sowie Verbände der Regionalplanung in Baden-Württemberg.Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Satz 1 Genannten berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen oder sonst auf Dritte umzulegen.
- (3) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

### **§ 3 Gebührenschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet
  1. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
  2. der die Gebühren- und Auslagenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat,
  3. der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 4 Gebührenhöhe**

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr von 10,00 Euro bis 10.000,00 Euro zu erheben.
- (2) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand sowie nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den Gebührenschuldner zum Zeitpunkt der Beendigung der öffentlichen Leistung.
- (3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.
- (4) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt, wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 1/10 bis zum vollen Betrag der Gebühr, mindestens 5,00 Euro erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.
- (5) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung 1/10 bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 5,00 Euro.

## **§ 4a Umsatzsteuer**

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

## **§ 5 Entstehung der Gebühr**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.
- (2) Bei Zurücknahme eines Antrages nach § 4 Abs. 5 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Abs. 4 Satz 1 dieser Satzung mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

## **§ 6 Fälligkeit, Zahlung**

- (1) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.
- (2) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Gemeinde kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.
- (3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

## § 7 Auslagen

- (1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Gemeinde erwachsenen Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.
- (2) Auslagen nach Absatz 1 Satz 2 sind insbesondere
  - a) Gebühren für Telekommunikation
  - b) Reisekosten
  - c) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen
  - d) Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung
  - e) Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen
  - f) Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.
- (3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

## § 8 Schlussvorschriften

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

### **Hinweise gemäß § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:

Wolfegg, 15.11.2022

Peter Müller  
Bürgermeister

# Gebührenverzeichnis

Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Wolfegg vom 24.10.2011

Lfd. Nr.	Amtshandlung / öffentliche Leistung	Gebühr €
<b>1</b>	<b>Allgemeine Verwaltungsgebühr</b> § 4 Abs. 1 Satz 3 Verwaltungsgebührensatzung (VwGS)	je angefangene 5 Minuten 5,00 €
<b>2</b>	<b>Anträge</b>	
2.1	Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist	je angefangene 5 Minuten 5,00 €
2.2	Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 4 Satz 1 VwGS)  Bei Unzuständigkeit gebührenfrei.	1/10 bis volle Gebühr nach 2.1.: mindestens 5,00 €
2.3	Zurücknahme eines Antrags (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)	1/10 bis 1/2 der vollen Gebühr nach 2.1.: mindestens 5,00 €
<b>3</b>	<b>Auskünfte</b> insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche  Mündliche Auskünfte sind gebührenfrei	je angefangene 5 Minuten 4,00 €
<b>4</b>	<b>Befreiung</b> (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen	Rahmengebühr 30,00 € bis 1.000 €
<b>5</b>	<b>Beglaubigung, Bestätigungen</b>	
5.1	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln  Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobenen Gebühr zum Ansatz	je angefangene 5 Minuten 3,00 €

5.2	Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	2,00 €
5.3	Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Wiederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	2,00 €
5.4	Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Gemeinde selbst hergestellt, so kommen die Schreibgebühren (Nr. 10) hinzu.	
<b>6</b>	<b>Bescheinigungen</b>	
6.1	Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)	3,00 €
6.2	Gebührenfrei sind Bestätigungen, die die Gemeinde für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftsteuerrechts (z.B. §§ 10 b EStG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen).	
<b>7</b>	<b>Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen,</b> Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist	Rahmengebühr 10,00 € bis 1.000 €
<b>8</b>	<b>Gutachten</b> (Augenscheine) nach dem Wert des Gegenstands, jedoch je angefangene halbe Stunde der Inanspruchnahme	Rahmengebühr 10,00 € bis 1.000 €
<b>9</b>	<b>Rechtsbehelfe</b> (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw.)	
9.1	wenn die Rechtsbehelfe im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner	Rahmengebühr je angefangene 5.000,00 € Gegenstandswert und je angefangene 10 Min. Bearbeit-

	auferlegt werden kam, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat	ungszeit eine Gebühr zwischen 10,00 € und 50,00 €
9.2	bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, ist von einem Gebührenansatz abzusehen (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)	1/10 bis 1/2 der vollen Gebühr nach 9.1 mindestens 5,00 €
<b>10</b>	<b>Schreibgebühren</b>	
10.1	Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A 4 (der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet)	
10.1.1	für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefasst sind	je angefangene 5 Minuten 3,00 €
10.1.2	für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind	je angefangene 5 Minuten 4,50 €
10.1.3	Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde	je angefangene 1/4 Stunde 9,00 €
10.2	Für Ablichtungen (Fotokopien) und mittels Textautomat erstellte Mehrstücke werden erhoben	
10.2.1	bei einem Format bis zu DIN A 4 für die erste Seite für jede weitere Seite	1,80 € 0,90 €
10.2.2	bei einem größeren Format für die erste Seite für jede weitere Seite	2,00 € 1,00 €
	Vervielfältigungen auf mechanischem Wege je nach Umfang, Schwierigkeit und Aufwand, je Seite	1,00 € bis 5,00 €

<b>11</b>	<b>Baugesetzbuch</b>	
	Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 28 Abs. 1 BauGB (Nichtausüben oder Nichtbestehen des Vorkaufsrechts)	10,00 €
<b>12</b>	<b>Bauordnungsrecht</b>	
12.1	Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kennnisgabeverfahren (§ 53 Abs.3 Nr. 1 LBO)	0,5 Promille der Bau- bzw. Abbruchkosten; mindestens jedoch 25,00 €
12.2	Mitteilung nach § 53 Abs. 4 LBO	wie 12.1
12.3	Benachrichtigung der Angrenzer im Kennnisgabeverfahren (§ 55 LBO)	5,00 € je zu benachrichtigenden Angrenzer; mindestens 10,00 €
<b>13</b>	<b>Bestattungsrecht</b>	
13.1	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 Bestattungsgesetz)	18,00 €
13.2	Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 Bestattungsverordnung)	9,00 €
<b>14</b>	<b>Feiertagsrecht</b>	
14.1	Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§§ 7 Abs. 2, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	21,50 €
14.2	Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§§ 11, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	
	14.2.1 pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen von 3.00 bis 24.00 Uhr verboten sind	44,00 €
	14.2.2 pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen während des ganzen Tages verboten sind	65,50 €
<b>15</b>	<b>Fischereischeine</b>	
15.1	Erteilung von Fischereischeinen einschl. Ersatzfischereischeinen (§ 31 FischG):	
15.1.1	Jahresfischereischein:	10,00 € + Fischereiabgabe
15.1.2	Fischereischein auf Lebenszeit:	30,00 € + Fischereiabgabe
15.1.3	Jugendfischereischein:	10,00 €

15.2	Einziehung der Fischereiabgabe bei Fischereischeinen auf Lebenszeit (die erstmalige Einziehung ist gebührenfrei):	10,00 €
<b>16</b>	<b>Fundsachen</b> Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
16.1	bei Sachen bis zu 500.-- € Wert	2 % des Wertes, mindestens 2,50 €
16.2	bei Sachen über 500.-- € Wert	2 % des Wertes, mindestens 10,00 €
<b>17</b>	<b>Gewerbesachen</b>	
17.1	Erteilung einer Empfangsbescheinigung (§ 15 Abs. 1 GewO) :	6,00 €
17.2	Erteilung von Auskünften aus der Gewerbekartei:	je angefangene 5 Minuten 3,00 €
17.3.	Spiele	
17.3.1	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 c Abs. 1 GewO) :	150,00 €
17.3.2	Bestätigung gem. § 33 Abs. 3 GewO:	weggefallen
17.3.3	Erlaubnis zur Veranstaltung von anderen Spielen mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 d Abs.1 GewO) :	150,00 €
17.4.	Erlaubnis zum Betrieb des Pfandleih- oder Pfandvermittlungsgewerbes (§ 34 Abs. 1 GewO) :	500,00 €
17.5	Erlaubnis zum Betrieb des Versteigerergewerbes (§ 34 b Abs. 1 GewO)	500,00 €
17.6	Erlaubnis zu Veranstaltungen nach § 33 a GewO: *	300,00 €
17.7	Erlaubnis zum Betrieb des Bewachungsgewerbes (§ 34 a Abs. 1 GewO):*	100,00 €
17.8	Erlaubnis zum Betrieb des Versteigerergewerbes (§ 34 b Abs. 2 GewO)	weggefallen



17.9	Öffentliche Bestellung von Versteigerern (§ 34 b Abs. 5 GewO)	500,00 €
17.10	Erlaubnis für das gelegentliche Feilbieten von Waren (§ 55 a Abs. 1 GewO) :	30,00 €
17.11	Erteilung einer Spielerlaubnis gem. § 60 a Abs. 2 GewO:	60,00 €
17.12	Festlegung von Wochenmärkten (§ 69 Abs. 1 GewO) :	250,00 €
17.13	Gewerbeanmeldung (Auslagenersatz nicht in den Gebühren enthalten)	15,00 €
17.14	Gewerbeab- oder -ummeldungen (Auslagenersatz nicht in den Gebühren enthalten)	10,00 €
	*) nur wenn Gemeinde zuständig; siehe hierzu § 7 GewOZuVO	
<b>18</b>	<b>Geschäftsstelle des Gutachterausschusses</b>	
18.1	Auskunft aus der Kaufpreissammlung	9,00 €
18.2	Auskunft über Bodenrichtwerte	9,00 €
<b>19</b>	<b>Amtshandlungen im Kirchenaustrittsverfahren, je Person</b>	27,00 €
<b>20</b>	<b>Immissionsschutzrecht; Erteilung von Ausnahmen nach § 7 Abs. 2 der 32. BImSchVO:</b>	37,00 €
<b>21</b>	<b>Ladenschluss; Ausnahmeerteilung vom Verbot des gewerblichen Feilhaltens von Waren außerhalb von Verkaufsstellen (§ 20 Abs. 2 a LadSchIG) :</b>	20,00 €
<b>22</b>	<b>Melderecht</b>	
22.1	Auskünfte aus dem Melderegister	
22.1.1	einfache Auskunft (§ 32 Abs. 1 Meldegesetz - MG)	5,00 €
22.1.1.1	elektronische einfache Auskunft über das Meldeportal (§ 32 a Abs. 1, 3 i.V.m. § 32 Abs. 1MG)	5,00 €
22.1.2	erweiterte Auskunft (§ 32 Abs. 2 MG)	7,00 €
22.1.3	Gruppenauskunft (§ 32 Abs. 3, § 34 Abs. 1, 2 und 3 MG)	2,00 € jeweils für jede Person auf die sich die Auskunft erstreckt
22.1.4	Gruppenauskunft nach Nr. 22.1.3, die mit	

	Hilfe der automatischen Datenverarbeitung gegeben wird.	0,70 € je Person
22.2	Datenübermittlungen	
	22.2.1 Datenübermittlung an Behörden und sonstige öffentliche Stellen (§ 29 MG) und an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (§ 30 MG)	5,00 €
	22.2.2 Datenübermittlung nach Nr. 22.2.1, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung vorgenommen wurde	5,00 €
	22.2.3 Regelmäßige Datenübermittlung an den Südwestrundfunk bzw. an die Gebühreneinzugszentrale (§ 35 MG)	0,15 € jeweils für jede Person auf die sich die Auskunft erstreckt*
	<b>*bei Städten und Gemeinden zwischen 20.000 und 100.000 Einwohnern ermäßigt sich die Gebühr auf 0,13 € pro Person</b>	
22.3	Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung (§10 Abs. 4 KomWG)	gebührenfrei
22.4	Sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde Zusätzliche Meldebestätigungen und sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde je Bescheinigung Werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte.	5,00 €
22.5	Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde	je angefangene 5 Minuten 3,00 €
22.6	Gebührenfrei sind	
	22.6.1 die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung,	
	22.6.2 die Auskunft an den Betroffenen (§ 11 MG),	
	22.6.3 die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters (§§ 12, 13 MG)	
	22.6.4 die Unterrichtung des Betroffenen über die zu seiner Person erteilten erweiterten Melderegisterauskünfte (§ 32 Abs. 2 Satz 4 MG)	

22.6.5 die Einrichtung von Übermittlungssperren (§ 30 Abs. 2 Satz 3,  
§ 33, § 34 Abs. 4 Sätze 1 bis 3 MG)

**23 Naturschutzrecht**

23.1 Anordnungen nach § 33 NatSchG 25,00 €

23.2 Sperren gem. § 54 NatSchG:

23.2.1 Genehmigung von Sperren: 25,00 €

23.2.2 Beseitigung ungenehmigter Sperren: 25,00 €

**24 Sammlungswesen**

Erlaubnis nach § 3 Sammlungsgesetz je angefangene 5 Minuten

3,00 €

**25 Straßenrechtliche Sondernutzung**

Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer  
Straße über den Gemeingebrauch hinaus

Rahmengebühr

10,00 € bis 1.000 €

**26 Wasserrecht:**

26.1 Zulassung von Ausnahmen in

Gewässerrandstreifen (§ 68 b Abs. 7 WG):

Rahmengebühr

10,00 € bis 1.000 €

26.2 Begründung von Zwangsverpflichtungen (§ 88 WG):

je angefangene halbe Stunde

25,00 €

**27 Umweltinformationen\*\***

Übermittlung von Umweltinformationen durch schriftliche Auskünfte oder auf sonstigem  
Wege bei

27.1 mehr als geringfügigem Bearbeitungsaufwand  
(0,5 bis 3 Stunden)

21,50 €

27.2 erheblichem Bearbeitungsaufwand (3 bis 8 Stunden)

mindestens 129,00 €

+ für jede angefangene 30 Minuten

21,50 €

27.3 außergewöhnlich hohem Bearbeitungsaufwand

mindestens 344,00 €

+ für jede angefangene 30 Minuten

21,50 €

**\*\* Gebühren- und Auslagenfreiheit besteht im Rahmen von Artikel 1 (Landesumwelt-  
informationsgesetz -LUIG-), § 5 Absätze 2 und 3 des Gesetzes über den Zugang zu  
Umweltinformationen vom 7.3.2006 (GBI. S. 50).**

<b>28</b>	<b>Gaststättenrecht:</b>	
28.1	Gestattungen gemäß § 12 GastG:	
28.1.1	für einen Tag	20,00 €
28.1.2	ab dem 2. Tag, für jeden weiteren Tag	10,00 €
28.2	Sperrzeitverkürzungen bei einzelnen Betrieben für einzelne Tage	20,00 €
<b>29</b>	<b>Ersatzhundesteuermarke:</b>	5,00 €

**Verfahrensvermerk**

Diese Anlage tritt mit der Verwaltungsgebührensatzung am Tage nach deren öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.